

Globale Soziale Rechte

Der Diskurs um Globale Soziale Rechte war ursprünglich eine Reaktion darauf, dass eine andere Welt zwar offensichtlich möglich war, in ihrer Möglichkeit aber unbestimmt blieb. Viele AktivistInnen versuchten, konkreter zu fassen, wie sie denn aussehen könnte. Das geschah teilweise sehr konkret (Sicherung materieller Bedürfnisse durch ein globales bedingungsloses Grundeinkommen, Bewegungsfreiheit, intakte Umwelt, etc.) und umfasste dann in der Regel die traditionellen Menschenrechte. Es war aber auch viel allgemeiner ein Ausgangspunkt, um das Gemeinsame von Denk- und Kampfbewegungen in den Blick zu nehmen, also die Frage zu stellen, wo wir gemeinsam ankämen, wenn alle unsere Einzelkämpfe erfolgreich wären. Es gibt also einen eher praktischen und einen eher theoretischen Aspekt und was ein globales soziales Recht genau sein soll, ist nicht festgelegt, sondern kontrovers diskutierbar.

Von der theoretischen Seite her muss die Idee der Globalen Sozialen Rechte sich mit den Menschenrechten auseinandersetzen und Rechenschaft darüber ablegen, was sie mehr umfasst als diese. Menschen wollen und sollen nicht Objekt Dritter sein, Menschsein beginnt mit der Existenz. Menschenrecht muss sich also niemand verdienen und kann niemand verlieren. Globale Soziale Rechte sind so verstanden kein Widerspruch zu Menschenrechten. Dennoch betonte die linke Kritik immer deren defizitäre Seite: Da sie als Abwehrrechte gegen den Staat entstanden, genauer gesagt als Abwehrrechte des Bürgers (in seiner männlichen und singulären Form!) gegen den Zugriff des Staates auf sein Eigentum, könnten sie ihrem selbstformulierten Anspruch nicht gerecht werden, gleiche Freiheit für alle zu ermöglichen. Obwohl das stimmt, kann genau dieser Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit menschenrechtlicher gesellschaftlicher Zustände fruchtbar werden, wenn er sich als Anspruch auf Entfaltungsrechte artikuliert.

Als Vermittlung zwischen theoretischer und praktischer Ebene muss sich ein Konzept Globaler Sozialer Rechte der Frage nach seinen eigenen Durchsetzungsbedingungen stellen. Über die universelle Geltung der Menschenrechte (was einem Menschen zusteht, muss allen zustehen) hinaus kommt die gesellschaftliche Gesamtheit in den Blick. Der Anspruch auf ein gutes Leben für alle verträgt sich nicht mit einer realen Welt, in der Möglichkeiten und Macht, Reichtum und Teilhabe, Ressourcenverbrauch und Rechte extrem ungleich verteilt sind. Deshalb gehen Globale Soziale Rechte weit über das hinaus, was im Deutschen das Adjektiv »sozial« bezeichnet. Sie schließen ökologische Fragen ebenso ein wie Fragen der Demokratie (Demokratisierung) oder der Bewegungsfreiheit. Globale Soziale Rechte stellen Herrschaftsverhältnisse generell in Frage, seien sie wirtschaftlich, patriarchal, rassistisch oder sonst wie begründet. Sie unterscheiden sich von den traditionellen Menschenrechten dadurch, dass sie eng mit zumindest versuchten Aneignungspraxen verbunden sind. Diese Praxen sind der ursprünglichen Verteidigung des Eigentums durch die Bürger gar nicht so unähnlich, die ihre eigenen, unmittelbaren Interessen meinten, wenn sie von »Recht« sprachen. Der Formalisierungsprozess des Rechts verdeckt diese Haltung bestenfalls oberflächlich. Aneignung findet hier und jetzt statt, während die links-traditionelle Kritik an den Menschenrechten diese faktisch auf den revolutionären Umbruch (Revolution) verlegte: Vorher waren die Menschenrechte defizitär, hinterher verwirklicht.

Praktisch geht es bei Globalen Sozialen Rechten also darum, die konkreten Güter und Dienstleistungen tatsächlich zu bekommen, die für ein gutes Leben notwendig sind, und nicht nur ein Recht darauf zu haben. Diese Aneignungsprozess geschehen z. B., wenn Menschen sich durch Migration des „Recht“ nehmen, da zu sein, wo sie nicht sein dürften, oder wenn Landlose Land oder Wohnungslose Häuser in Besitz nehmen. Aneignungspraxen können durchaus auch legal sein, etwa beim Wirtschaften in Solidarischer Ökonomie, oder sich in eher symbolischen Kämpfen etwa für mehr Nutzungsmöglichkeiten (Roter Punkt, Campen aus Plätzen, etc.) ausdrücken. Auch ganz individuelle Verhaltensweisen sind denkbar, wie beim Krankfeiern oder der Nutzung der Infrastruktur des Arbeitgebers (Telefon, Internet) für private Bedürfnisse.

Adressat der Menschenrechte war der Nationalstaat, von ihm wurden sie eingefordert und schließlich auch garantiert. Im globalen Kapitalismus sind Staaten zwar nicht machtlos und irrelevant, aber auch nicht die allein zentralen Akteure. Globale Soziale Rechte müssen demgegenüber einen noch nicht existenten globalen Adressaten vorwegnehmen und könnten somit

die Form sein, in der die Verhältnisse schon gedacht werden müssen, ehe sie praktisch in Frage gestellt werden können.

Werner Rätz

Zum Weiterlesen

Seibert, Thomas (2007): Globale Soziale Rechte und der Prozess ihrer Aneignung, www.medico-international.de/aktiv/20070227_g8bericht.asp

Kritischer Bewegungsdiskurs, Globale Soziale Rechte versus Neoliberalismus, www.bewegungsdiskurs

Willi Baer/Karl-Heinz Dellwo (Hrsg.), Attac. Gipfelstürmer und Straßenkämpfer (Bibliothek des Widerstands Bd. 10), Hamburg 2010